

S a t z u n g

der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4617) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung der Stadt Eckernförde vom 16. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden zur anteiligen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Personensorgeberechtigte gesamtschuldnerisch haften.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 5. jeden Monats durch Bankabruf zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme bzw. Abmeldung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertageseinrichtungen zur Mitte eines Monats, so ist in diesen Fällen die Gebühr für den Aufnahme- bzw. Abmeldemonat nur zur Hälfte zu entrichten.

Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. in Krankheitsfällen) sowie während der in § 9 Abs. 2 der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen festgelegten Schließungszeiten.

Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertageseinrichtung. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu sieben Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

- (2) Wenn die schriftliche Abmeldung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgt ist, endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des nächsten Monats, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 zur Mitte des nächsten Monats. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. In besonderen Härtefällen kann das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen über ein vorzeitiges Ende der Zahlungsverpflichtung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ein besonderer Härtefall ist in der Regel anzunehmen, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden.

- (3) Bei einem betreuten Kind unter drei Jahren ändert sich die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

Der Träger behält sich in Abstimmung mit der jeweiligen Kita-Leitung einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung auch während des laufenden Kindergartenjahres vor.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtenden Gebühren gemäß § 31 Absatz 1 KiTaG für Kinder ab dem 3. Lebensjahr betragen pro Stunde 5,66 €. Das sind unter anderem

1. für den Vormittagsplatz (5 Std. täglich)	141,50 € monatlich
2. für den Übermittagsplatz (6,5 Std. täglich)	183,95 € monatlich
3. für den Ganztagsplatz (9,5 Std. täglich)	268,85 € monatlich
4. für den Nachmittagsplatz (4,5 Std. täglich)	127,35 € monatlich
5. für die einstündige Spätbetreuung	28,30 € monatlich
6. für die halbstündige Frühbetreuung	14,15 € monatlich.

- (2) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtenden Gebühren für ein Kind unter drei Jahren betragen aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes (Personalbemessung und Gruppengröße) abweichend von Absatz 1 pro Stunde 5,80 € gemäß § 31 Absatz 1 KiTaG.

Das sind unter anderem bei einer täglichen Betreuung von

1. fünf Stunden	145,00 € monatlich
2. sieben Stunden	203,00 € monatlich
3. acht Stunden	232,00 € monatlich

- (3) Die Festsetzung der Gebührenhöhe richtet sich nach dem Alter des betreuten Kindes und der vereinbarten täglichen Betreuungszeit.

§ 4 a Flexible Betreuungszeiten

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann im Elementarbereich ein Stundenguthaben in Form einer 10er Karte beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen erworben werden. Über dieses Stundenguthaben kann ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Rahmen vorhandener Kapazitäten gebucht werden.

- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden. Die Gebühren für gebuchte Einzelstunden betragen 1,45 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 € für ältere Kinder. Es können pro Kind und Kindergartenjahr maximal zwei 10er Karten erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist mindestens einen Tag im Voraus in der Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Kita-Leitung muss der Anmeldung zustimmen. Weitere Regelungen zum Verfahren trifft das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen.

§ 5 Ermittlung der ermäßigten Benutzungsgebühr

- (1) Ist die Entrichtung der Benutzungsgebühr den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß den Regelungen des KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde stellen (Sozialstaffel).
- (2) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.7. eines Jahres und muss erneut vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres mit allen Nachweisen beantragt werden.
- (3) Über die Höhe der Ermäßigung wird ein Bescheid an die Zahlungspflichtigen adressiert. Aufgrund dieses Bescheides wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Eckernförde festgelegt.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können gemäß den Regelungen des KiTaG ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreuten Kind beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde stellen.

§ 7 Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind neben der Benutzungsgebühr von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 8 Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kindern und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zulässig. Die Daten sind gemäß § 3 KiTaG in der KiTa-Datenbank zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 23. Dezember 2021

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister